

Landesentwicklung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zehnte Verordnung zur Änderung des Regionalplans Ingolstadt (10) Kapitel B III Siedlungswesen mit Lärmschutzzonen Flugplatz Neuburg/Zell

Bekanntmachung vom 15. Mai 2012

Anlage:

Karte „Lärmschutzbereich zur Lenkung der Bauleitplanung für den Flugplatz Neuburg/Zell 3 – Tektur 1“ i. M. 1 : 50 000

I.

Auf Grund von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) hat die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 05.03.2012 die normativen Vorgaben der Zehnten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Ingolstadt (Vierundzwanzigste Änderung) für verbindlich erklärt. Diese normativen Vorgaben werden gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 BayLplG nachfolgend veröffentlicht.

Die Zehnte Verordnung zur Änderung des Regionalplans Ingolstadt liegt gemäß Art. 15 Sätze 1 und 2 BayLplG ab dem Tag des In-Kraft-Tretens bei der Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde (80538 München, Maximilianstraße 39, Zimmer 5418) während der für den Parteienverkehr festgelegten Zeiten zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus ist die Änderung in das Internet eingestellt („www.regierung.oberbayern.bayern.de“; Stichwort: Regionalplan Ingolstadt (10)).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, der Verletzung des Entwicklungsgebots und von Mängeln des Abwägungsvorgangs sowie auf die Rechtsfolgen des § 12 Abs. 5 ROG, Art. 20 Abs. 2 Sätze 2 und 4 BayLplG wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 12 Absatz 1 Nr. 1 und 2 ROG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung von § 12 Absatz 2 ROG beachtliche Verletzung des § 8 Abs. 2 Satz 1 ROG,
3. nach § 12 Absatz 3 ROG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine nach § 12 Absatz 4 ROG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Regionalplans gegenüber dem Planungsverband Region Ingolstadt, Auf der Schanz 39, 85049 Ingolstadt, geltend gemacht werden; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

München, 15. Mai 2012
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

II.

**Zehnte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Ingolstadt
(Vierundzwanzigste Änderung)
vom 26. März 2012**

Auf Grund von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBI S. 521, BayRS 230-1-W) erlässt der Planungsverband Region Ingolstadt folgende Verordnung:

§ 1

Die normativen Vorgaben des Regionalplans der Region Ingolstadt (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 04. Dezember 1989, GVBI S. 736, BayRS 230-1-8-U, zuletzt geändert durch die neunte Verordnung zur Änderung des Regionalplanes Ingolstadt (Dreiundzwanzigste Änderung), veröffentlicht im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 10/2012 vom 18. Mai 2012, S. 79 f., werden wie folgt geändert:

Kapitel B III Siedlungswesen mit Lärmschutzzonen

Im Ziel B III 5.2.2 Z Lärmschutzbereich für den Flugplatz Neuburg/Zell wird der Abschnitt „Große Kreisstadt Neuburg a.d.Donau“ um folgende Absätze ergänzt:

„Heinrichsheim: westlich der Heinrichsheimstraße II (88) (Zone Ca) ist die Darstellung von Bauflächen mit Wohnnutzung im Flächennutzungs- bzw. die Ausweisung von Baugebieten mit Wohnnutzung in Bebauungsplänen zulässig.

Kreut-Süd (89) (Zone Ca) ist die Darstellung von Bauflächen mit Wohnnutzung im Flächennutzungs- bzw. die Ausweisung von Baugebieten mit Wohnnutzung in Bebauungsplänen außerhalb von Waldflächen zulässig.“

Die Karte „Lärmschutzbereich zur Lenkung der Bauleitplanung für den Flugplatz Neuburg/Zell 3 - Tektur 1“ erhält die beiliegende Fassung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Oberbayerischen Amtsblatt in Kraft.

Ingolstadt, den 27. April 2012
Planungsverband Region Ingolstadt

Anton Knapp
Landrat, Verbandsvorsitzender